

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Fleischhygieneüberwachung;**

Ernennung hinzugezogener praktizierender Tierärzte zu amtlichen Tierärzten für die Durchführung der Schlachttieruntersuchung im Rahmen von Notschlachtungen außerhalb von Schlachthöfen

Die Stadt Ansbach erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung:**

- I. Alle Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, werden für den Fall, dass sie im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Stadt Ansbach, ausgenommen in Betrieben im Zuständigkeitsbereich der KBLV, von einer für ein Tier verantwortlichen Person im Rahmen der Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs für eine Schlachttieruntersuchung gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/624 hinzugezogen werden, im Hinblick auf die Schlachttieruntersuchung dieses Tieres und die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung nach Anhang IV Kapitel 5 Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 zu amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten im Sinne des Art. 3 Nr. 32 und zu Bescheinigungsbefugten im Sinne des Art. 3 Nr. 26 der Verordnung (EU) 2017/625 ernannt.
- II. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Ziffer I. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- III. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### **Hinweis:**

Die Allgemeinverfügung, ihre Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung können bei der Stadt Ansbach, Amt für Ordnung, Umwelt und Bürgerservice, Nürnberger Straße 32, 91522 Ansbach, Zi.-Nr. 1.18, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Der Inhalt dieser Allgemeinverfügung ist zudem auf der Internetseite der Stadt Ansbach ([www.ansbach.de](http://www.ansbach.de)) veröffentlicht.

Ansbach, den 25.06.2021  
Stadt Ansbach

gez.  
Thomas Deffner  
Oberbürgermeister